



Gemeinde Grosshöchstetten



SCHLOSSWIL
Die kleine grosse Gemeinde

Einwohnergemeinden
Grosshöchstetten und Schlosswil

Fusionsreglement

Grosshöchstetten und Schlosswil, 24. September 2017

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt in Ausführung des Fusionsvertrages zwischen den Einwohnergemeinden Grosshöchstetten und Schlosswil

- die Organisation der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten ab dem Zeitpunkt der Fusion (1. Januar 2018);
- die Weitergeltung von Erlassen der Einwohnergemeinden Grosshöchstetten und Schlosswil.

2. Gemeindeorganisation

Art. 2

Grundsatz

Ab dem Zeitpunkt der Fusion richtet sich die Organisation der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten vom 10. Juni 2001 (GO) und den weiteren organisationsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 3

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Organe der bisherigen Einwohnergemeinden Grosshöchstetten und Schlosswil endet auf den 31.12.2017.

² Die in der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten bis 31.12.2017 geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung nach Art. 15 GO angerechnet.

³ Die in der Einwohnergemeinde Schlosswil bis 31.12.2017 geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung nach Art. 15 GO nicht angerechnet.

Art. 4

Zusammensetzung der Organe
a) Gemeinderat und Geschäftsprüfungskommission

¹ In der Amtsperiode 2018 - 2021 besteht der Gemeinderat in Abweichung von Art. 43 GO einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus neun Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder aus dem Kreis der Stimmberechtigten der vormaligen Einwohnergemeinde Schlosswil stammen.

² In der Amtsperiode 2018 - 2021 besteht die Geschäftsprüfungskommission in Abweichung von Anhang I GO aus sechs Mitgliedern, wobei ein Mitglied aus dem Kreis der Stimmberechtigten der vormaligen Einwohnergemeinde Schlosswil stammt.

Art. 5

b) Kindergarten-, Primar- und Realschulkommission

¹ In Abweichung von Anhang I des Kommissionsreglements vom 16. Dezember 2013 besteht die Kindergarten-, Primar- und Realschulkommission für die Amtsperiode 2018 - 2021 aus acht Mitgliedern (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher, inklusive).

² Der zusätzliche Sitz ist aus dem Kreis der Stimmberechtigten der vormaligen Einwohnergemeinde Schlosswil zu besetzen.

Art. 6

c) Sekundarschulkommission

¹ In Abweichung von Anhang I des Kommissionsreglements vom 16. Dezember 2013 setzen sich die neun Mitglieder der Sekundarschulkommission für die Amtsperiode 2018 – 2021 wie folgt zusammen:

- Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher,
- 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten,
- 4 Vertreterinnen oder Vertreter der an die Sekundarschule angeschlossenen Vertragsgemeinden.

² Ein Sitz der Vertretung der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten ist aus dem Kreis der Stimmberechtigten der ehemaligen Einwohnergemeinde Schlosswil zu besetzen.

Art. 7

d) Übrige ständige entscheidbefugte Kommissionen

¹ Für die Amtsperiode 2018 - 2021 erhöht sich die Mitgliederzahl in den nachgenannten Kommissionen um ein Mitglied:

- Baukommission
- Betriebskommission
- Kommission öffentliche Sicherheit
- Kulturkommission.

² Der zusätzliche Sitz in diesen Kommissionen ist aus dem Kreis der Stimmberechtigten der vormaligen Gemeinde Schlosswil zu besetzen.

Art. 8

Wahl der Organe
a) Gemeinderat und Geschäftsprüfungskommission

¹ Für die Amtsperiode 2018 - 2021 der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten wählt die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten die ihr im Gemeinderat, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten zustehenden sieben Sitze im 2. Semester 2017 entsprechend Art. 32 GO und dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen vom 10. Juni 2001.

² Für die Amtsperiode 2018 - 2021 der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten wählt die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten die ihr in der Geschäftsprüfungskommission zustehenden fünf Sitze im 2. Semester 2017 entsprechend Art. 32 Abs. 2 Bst. b GO und dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen vom 10. Juni 2001.

³ Für die Amtsperiode 2018 - 2021 wählt die Einwohnergemeinde Schlosswil an einer Gemeindeversammlung im 2. Semester 2017 nach den Bestimmungen von Art. 41 – 54 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Schlosswil vom 7. Dezember 2006

- a) zwei Mitglieder für den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten
- b) zwei Ersatzmitglieder für den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten, welche in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern gemäss lit. a nachrücken
- c) ein Mitglied in die Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten
- d) ein Ersatzmitglied für das nach lit. c gewählte Mitglied der Geschäftsprüfungskommission

⁴ Liegen an der Gemeindeversammlung keine oder zu wenig Wahlvorschläge vor, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Amtsperiode 2018 – 2021 vakant. Dasselbe gilt auch für den Sitz von Personen, die aus ihrem Amt ausscheiden oder die Wahl nicht annehmen, wenn dafür keine Ersatzperson mehr vorhanden ist.

Art. 9

b) Kindergarten-, Primar- und Realschulkommission / Sekundarschulkommission

¹ Die jeweiligen Ressortvorstehenden ausgenommen, wählt die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten für die Amtsperiode 2018 - 2021 der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten die ihr in der Kindergarten-, Primar- und Realschulkommission zustehenden sechs Sitze bzw. in der Sekundarschulkommission zustehenden drei Sitze an der Urne im Verhältniswahlverfahren entsprechend dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen vom 10. Juni 2001.

² Für die Amtsperiode 2018 - 2021 wählt die Einwohnergemeinde Schlosswil an einer Gemeindeversammlung im 2. Semester 2017 nach den Bestimmungen von Art. 41 – 54 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Schlosswil vom 7. Dezember 2006

- a) ein Mitglied in die Kindergarten-, Primar- und Realschulkommission der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten
- b) ein Ersatzmitglied für das nach lit. a gewählte Mitglied der Kindergarten-, Primar- und Realschulkommission
- c) ein Mitglied in die Sekundarschulkommission der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten
- d) ein Ersatzmitglied für das nach lit. c gewählte Mitglied der Sekundarschulkommission

³ Liegen an der Gemeindeversammlung keine oder zu wenig Wahlvorschläge vor, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Amtsperiode 2018 – 2021 vakant. Dasselbe gilt auch für den Sitz von Personen, die aus ihrem Amt ausscheiden oder die Wahl nicht annehmen, wenn dafür keine Ersatzperson mehr vorhanden ist.

Art. 10

c) Übrige ständige
Kommissionen

¹ Die ständigen entscheidbefugten Kommissionen, insbesondere die in Art. 7 Abs. 1 aufgeführten, werden vom Gemeinderat der bisherigen Einwohnergemeinde Grosshöchstetten im 2. Semester 2017 gewählt.

² Die Mitglieder für den der bisherigen Einwohnergemeinde Schlosswil zustehenden Sitz gemäss Art. 7, Abs. 2 werden vom Gemeinderat der bisherigen Einwohnergemeinde Schlosswil im 2. Semester 2017 gewählt.

3. Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen

Art. 11

Grundsätze

¹ Art. 4 ff Fusionsreglement vorbehalten, bleiben sämtliche Reglemente der bisherigen Einwohnergemeinde Grosshöchstetten nach dem Fusionszeitpunkt unverändert in Kraft.

² Die Weitergeltung und Aufhebung der Reglemente der Einwohnergemeinde Schlosswil richtet sich nach Anhang 1.

Art. 12

Baurechtliche Grundordnung
und Überbauungsordnung

¹ Die baurechtliche Grundordnung vom 5. Juni 2005 bestehend aus Zonenplan und Baureglement sowie die geltenden Überbauungsordnungen bleiben mit ihren seitherigen Änderungen für das bisherige Gemeindegebiet von Grosshöchstetten in Kraft.

² Die baurechtliche Grundordnung der bisherigen Einwohnergemeinde Schlosswil vom 18. Februar 2011 bestehend aus Baureglement mit Anhang und Zonenplänen sowie die geltenden Überbauungsordnungen und der Gesamtrichtplan bleiben mit ihren seitherigen Änderungen für das bisherige Gemeindegebiet Schlosswil in Kraft.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Veröffentlichung der Genehmigung durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung in Kraft, sofern

- die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Grosshöchstetten und Schlosswil dem Fusionsvertrag zustimmen und
- das zuständige kantonale Organ den Fusionsvertrag genehmigt.

Art. 14

Geltungsdauer

¹ Dieses Reglement tritt am 31.12.2021 ausser Kraft.

² Ab dem 1.1.2022 gelten ausschliesslich die Vorschriften der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten.

³ Vorbehalten bleiben die in Artikel 12 genannten Erlasse der Einwohnergemeinde Schlosswil.

Genehmigungsvermerke

Beschlossen an der Urnenabstimmung der
Einwohnergemeinde Grosshöchstetten am
24. September 2017

Namens der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten

Der Gemeindepräsident:

Hanspeter Heierli

Beschlossen an der Urnenabstimmung der
Einwohnergemeinde Schlosswil am
24. September 2017

Namens der Einwohnergemeinde Schlosswil

Der Gemeindepräsident:

Markus Geist

Der Geschäftsleiter:

Beat Graf

Die Gemeindeschreiberin:

Therese Dütschler

Auflagezeugnis

Der Geschäftsleiter hat dieses Reglement 30
Tage vor der Urnenabstimmung vom 24.
September 2017 in der Gemeindeschreiberei
öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im
Anzeiger Konolfingen vom 17. und 24. August
2017 bekannt.

Grosshöchstetten, 24. September 2017

Einwohnergemeinde Grosshöchstetten

Der Geschäftsleiter:

Beat Graf

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement,
sowie die aufzuhebenden Reglemente gemäss
Anhang 1, 30 Tage vor der Urnenabstimmung
vom 24. September 2017 in der
Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab
die Auflage im Anzeiger Konolfingen vom 17. und
24. August 2017 bekannt.

Schlosswil, 24. September 2017

Einwohnergemeinde Schlosswil

Die Gemeindeschreiberin:

Therese Dütschler

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: - 6. NOV. 2017

M. Jülich

Anhang 1: Inventar der Reglemente, welche nach dem Zeitpunkt der Fusion ausser Kraft treten oder auf dem Gebiet der vormaligen Einwohnergemeinde Schlosswil weitergelten.

Auf den Fusionszeitpunkt aufgehobene Reglemente:

1. Abfallreglement inkl. Tarif vom 3. Dezember 2010
2. Datenschutzreglement vom 3. Juni 2013
3. Feuerungskontrolle, Gebührentarif vom 2. Dezember 2011
4. Feuerwehr Übertragungsreglement vom 2. Dezember 2011
5. Gebührenreglement inkl. Gebührentarif vom 4. Juni 2010
6. Hundesteuerreglement vom 7. Dezember 2012
7. Organisationsreglement vom 7. Dezember 2006
8. Personal- und Besoldungsreglement vom 5. Dezember 1996
9. Reglement für die Gemeindeausgleichskasse vom 11.05.1995
10. Reglement über Gemeindebeiträge an Schulgelder öffentlicher und privater Schulen vom 09.12.1993
11. Reglement über die Liegenschaftssteuer vom 13.12.2001
12. Reglement über die Spezialfinanzierung "Abgeltung von Planungsmehrwerten" vom 25. April 2008
13. Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens vom 04.12.2009
14. Reglement Urnenwahlen vom 7. Dezember 2006
15. Sozialreglement vom 27.05.2004
16. Wasserversorgungsreglement vom 5. Dezember 2008

Auf den Zeitpunkt der Fusion weitergeltende Reglemente

1. Abwasserentsorgungsreglement vom 7. Dezember 2007
2. Baurechtliche Grundordnung
Baureglement mit Anhang vom 18. Februar 2011
Zonenplan gesamtes Gemeindegebiet vom 18. Februar 2011
Zonenplan Ausschnitt Dorfkern vom 18. Februar 2011
Überbauungsordnung ZPP Nr. 1 „Altes Schulhaus“ vom 19. Mai 2008
Überbauungsordnung ZPP Nr. 2 „Nest-Bürkiareal“ vom 21. Juli 2000
Gesamtrichtplan vom 2. November 1998
Überbauungsordnung projektbezogene Aushubdeponie Weierguet gemäss
Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. Juni 2017 (unter Vorbehalt der
Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle).
3. Bestattungs- und Friedhofreglement vom 4. Dezember 2009
4. Wärmeversorgungsreglement vom 27. Oktober 2014
5. Grundwasserschutzzone für die „Schmied-Quelle“ in Schlosswil der Gemeindebetriebe
Muri b. Bern, bestehend aus dem Schutzzonenreglement vom 29. Oktober 2012 und
Schutzzonenplan vom 29. Oktober 2012